

Rechtsgrundlagen zum ÖWAV-Regelblatt 37 „Umgang mit Löschwasser“

Die Rechtsgrundlagen für die Behandlung von Löschwasser leiten sich aus dem Recht der Europäischen Union wie auch aus nationalen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften ab.

Das Anlagenrecht der Union zielt ab auf eine Vermeidung und – wo dies nicht möglich ist – eine weitest gehende Beherrschung von Unfällen und Störfällen und deren Auswirkungen auf Mensch und Natur und fordert von den Mitgliedstaaten die Implementierung vorsorgender einschlägiger Maßnahmen an so genannten „gefahren geneigten“ Anlagen. Die Bestimmungen des Unionsrechts zur Beherrschung von Unfällen und Störfällen werden in diversen nationalen Anlagengesetzen wie Gewerbeordnung, Mineralrohstoffrecht, Abfallrecht, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen etc. umgesetzt.

Oberstes Ziel des Unionsrechts im Bereich Wasser ist die Erreichung bzw. Bewahrung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei Oberflächengewässern sowie eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands bei Grundwasser (RL 2000/60/EG WRRL und Tochterrichtlinien). Als Instrumente zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten Zustands aller Gewässer sieht das Unionsrecht die Erstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen durch die Mitgliedstaaten vor; ein zwingender Bestandteil dieser Pläne hat ua. die Statuierung einer Bewilligungspflicht für die direkte oder indirekte Einbringung schädlicher oder gefährlicher Stoffe in Gewässer zu sein.

Das WRG 1959 fordert demzufolge eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für jede Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Gewässers, die das geringfügige Ausmaß übersteigt. Die Einbringung belasteter Wässer aller Art – so auch von Löschwasser aus der Brandbekämpfung – in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer stellt in der Regel eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf die Beschaffenheit des von der Einleitung betroffenen Gewässers dar. Bei der Bewilligung hat die Behörde darauf zu achten, dass die in den §§ 30 bis 30d WRG 1959 sowie in den darauf aufbauenden Qualitätszielverordnungen (QZVen) hinsichtlich des Schutzes der Gewässer enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. In der QZV Chemie Grundwasser ist zusätzlich das unionsrechtlich geforderte Verbot der direkten Einbringung besonders problematischer Stoffe in das Grundwasser umgesetzt.

Aus dem Recht der Bundesländer können sich weitere oder zusätzliche Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung von Löschwasser ergeben.

1 Recht der Union

1.1 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-RL)

Industrieanlagen bestimmter Art und Größe (sh. Anhang I der IE-RL) müssen definierte Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung oder – sofern die Vermeidung nicht möglich ist – der Verminderung der Umweltbelastung durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden erfüllen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Alle in den Geltungsbereich der IE-RL fallenden Anlagen unterliegen der Antrags-, Bewilligungs- und Überwachungspflicht. Bei der Bewilligung für eine derartige Anlage hat die Behörde mittels Fest-

legung von Emissionsgrenzwerten für die in Anhang II der IE-RL genannten Schadstoffe sowie sonstige Schadstoffe, die aus der Anlage emittiert werden könnten, dafür die sorgen, dass die Belastungen der Umweltkompartimente Luft, Wasser und Boden so gering gehalten werden, wie es zumindest dem Stand der Technik entspricht (best available techniques – BAT). Weiters sind Auflagen für den Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Anforderungen an die Emissionsüberwachung, die Wartung und *die Vorkehrungen gegen Störfälle und Unfälle* zu definieren. Das Anforderungsniveau für die behördlichen Vorschriften wird in auf Industriesektoren bezogenen technischen Dokumenten festgelegt, welche von europäischen Fachgremien erarbeitet und von der Kommission veröffentlicht werden (BREF's – **BAT** – **R**eference Documents). In zeitlich wiederkehrenden Intervallen von 4 Jahren sind durch die Behörde bei bestehenden Anlagen alle Bewilligungsaufgaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Zu den grundlegenden Verpflichtungen des Betreibers einer in den Geltungsbereich der IE-RL fallenden Anlage gehört es auch, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern bzw. deren Folgen zu begrenzen (Art. 11 IE-RL).

Betreffend die Beherrschung der Auswirkungen von Vorfällen und Unfällen fordert Art. 7 der IE-RL, dass die Mitgliedstaaten bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass

- a) der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet,
- b) der Betreiber unverzüglich die Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle ergreift,
- c) die zuständige Behörde den Betreiber dazu verpflichtet, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens nach zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle erforderlich sind.

1.2 Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-RL)

Ziel der Richtlinie ist es, den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen plötzlich auftretender Störfälle bei technischen Anlagen mit Austritt gefährlicher Stoffe gemeinschaftseinheitlich auf hohem Niveau zu regeln. In den Geltungsbereich der Richtlinie fallen Betriebe bzw. Anlagen, in denen gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden in Mengen, die definierte Schwellenwerte überschreiten (Seveso-III-Betriebe). Diese Schwellenwerte sind nicht identisch mit jenen nach IE-RL. Hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit unterscheidet die Richtlinie zwischen Betrieben der unteren Klasse und Betrieben der oberen Klasse.

Als „schwerer Unfall“ wird nach Art. 3 Z 17 ein Schadereignis definiert (zB. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), welches sich aus unkontrollierten Vorgängen ergibt, welches unmittelbar oder mittelbar innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei welchem ein (mehrere) gefährliche(r) Stoff(e) beteiligt ist (sind).

Die Richtlinie gilt für alle Bereiche eines sogenannten Seveso-III-Betriebs (zB. Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Gleisanschlüsse, Hafenbecken, Umschlageinrichtungen, Anlegebrücken, Lager oÄ. – auch ausgeführt als schwimmende Konstruktion), in denen gefährliche Stoffe oberhalb definierter Mengenschwellen „vorhanden“ sind.

Der Betreiber einer „Seveso-III-Anlage“ hat ein Unfallverhütungskonzept (Art. 8), einen Sicherheitsbericht (Art. 10) und ein Notfallkonzept (Art. 12) auszuarbeiten, diese Konzepte sowie den Bericht in regelmäßigen Zeitintervallen fortzuschreiben und darüber die zuständige Behörde und die Öffentlichkeit zu informieren. Die zuständige Behörde hat die einschlägigen Aktivitäten des Betreibers zu überwachen und auf die Vermeidung von „Domino-Effekten“ bei Unfällen zu achten. Die Gefährlichkeit eines derartigen Betriebs ist auch im Rahmen von Maßnahmen zur Raumordnung und Flächenwidmung zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsbericht nach Art. 10 hat auch eine Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zu enthalten betreffend Einrichtungen, die der Begrenzung von Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dienen wie zB. Melde- oder Schutzsysteme, technische Vorrichtungen zur Begrenzung ungeplanter Freisetzungen, Berieselungsanlagen, Dampfabschirmungen, Auffangvorrichtungen oder -behälter, Notabsperrentile, Inertisierungssysteme oder *Anlagen zur Löschwasserrückhaltung* (sh. Anhang II Z 5).

1.3 Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfall-RL)

Mit der Abfall-RL werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mittels derer schädliche Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Unternehmen, die beabsichtigen, eine Abfallbehandlung durchzuführen, haben für die dazu erforderlichen Anlagen bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen. In der Genehmigung ist zumindest Folgendes festzulegen:

- a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden dürfen,
- b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen und alle sonstigen Anforderungen an den betreffenden Standort,
- c) *zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen*,
- d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode,
- e) Überwachungs- und Kontrollverfahren, sofern erforderlich,
- f) Bestimmungen betreffend Schließung und Nachsorge, sofern erforderlich.

1.4 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

Gemäß Art. 11 sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm erstellt wird, um das Ziel der zumindest guten Beschaffenheit aller Gewässer zu verwirklichen. Jedes Maßnahmenprogramm enthält „grundlegende“ Maßnahmen und gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen.

Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 3 lit. I alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freisetzung signifikanter Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen (zB. bei Überschwemmungen) vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch *mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und – im Fall von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren – unter Einschluss aller geeigneten Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.*

2 Bundesrecht

2.1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Nach § 32 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig; bloß geringfügige Einwirkungen gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit. Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, finden alle Bestimmungen des WRG 1959 für Wasserbenutzungen sinngemäß Anwendung; es sind dies im Wesentlichen die Vorschriften über

- a) die Prüfung des Bedarfs (§ 13 WRG 1959),
- b) die Prüfung des technischen Standards der Vorhaben bzw. der geplanten Maßnahmen (§§ 12a, 13, 30g und 33b, 103 und 104 WRG 1959),
- c) die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (§§ 12, 13, 30 bis 30d, 55c, 104, 104a und 105 WRG 1959),
- d) *die Prüfung von Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen bzw. zur Minimierung ihrer Auswirkungen (§§ 103 Abs. 1 lit. I und 105 Abs. 2 WRG 1959),*
- e) die Befristung von Bewilligungen (§ 21 WRG 1959),
- f) das Erlöschen von Wasserrechten (§§ 27 und 29 WRG 1959),
- g) Vorschriften für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens (§§ 98 ff WRG 1959).

Der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 unterliegen insbesondere auch

- *Einbringungen von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den erforderlichen Anlagen,*
- *Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden die Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigt wird,*
- eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

Die Prüfung nach den §§ 103 und 105 WRG 1959 von Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen bzw. zur Minimierung ihrer Auswirkungen ist jeweils im individuellen Bewilligungsverfahren durchzuführen und an keinerlei Mengenschwelle gebunden – dh. auch bei Bewilligung einer Einwirkung aus einer Anlage unterhalb einer allfälligen aus einer nationalen Rechtsvorschrift abgeleiteten Mengenschwelle oder außerhalb eines allfälligen Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts ist sie durchzuführen.

Bei der Bekämpfung von Bränden verändert das im Löschangriff verwendete Wasser seine Beschaffenheit derart, dass es Gewässer zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Löschwasser aus der Brandbekämpfung wird daher vom Geltungsbereich der Definition des Begriffs „Abwasser“ nach § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) mitumfasst und unterliegt allen einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 für Abwasser (zB. §§ 12a, 30g, 31, 32, 33b und 33c) sowie den darauf aufbauenden Emissionsverordnungen (AAEV und Spartenverordnungen). Der Stand der Technik der Abwasserbehandlung wird in Form von Emissionsgrenzwerten spartenbezogen verordnet. Für Abwässer, die keine Spartenverordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV erhalten, sind bei der Bewilligung einer Einleitung die Emissionsbegrenzungen nach Anhang A der AAEV seitens der zuständigen Behörde vorzuschreiben. Für Löschwasser wurde bislang keine Spartenverordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV kundgemacht.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird das gesammelte Löschwasser aus der Brandbekämpfung planmäßig und typisch indirekt über eine Kanalisation oder direkt in ein Oberflächengewässer entsorgt – entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalls nach vorhergehender Speicherung, Analyse und Behandlung. Eine derartige Vorgangsweise ist zulässig, wenn die Behandlung des Löschwassers nach dem Stand der Technik erfolgt, keine Gefährdung des guten Zustands des von der Einleitung betroffenen Wasserkörpers zu befürchten ist und keine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen und fremden Rechten zu erwarten ist.

Ein Projekt für die wasserrechtliche Bewilligung eines Betriebs oder einer Anlage, in dem (der) wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise oder der Ausstattung etc. die Gefahr von Störfällen (zB. Brandereignissen) besteht, hat Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen derartiger Störfälle vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten (§ 103 Abs. 1 lit. I WRG 1959). Bei der wasserrechtlichen Bewilligung eines derartigen Vorhabens hat die Behörde die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben (§ 105 Abs. 2 WRG 1959).

Von besonderer Bedeutung für den Umgang mit der Löschwasserproblematik sind auch die Bestimmungen betreffend die allgemeine Sorge zur Reinhaltung der Gewässer. Nach § 31 WRG 1959 ist *jedermann*, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Reinhaltzielen des § 30 WRG 1959 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung (nach § 32 WRG 1959) gedeckt ist. Tritt dennoch – verschuldet oder unverschuldet – die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der Verpflichtete *unverzüglich* die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Setzt der Verpflichtete keine ausreichenden Maßnahmen, obwohl die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung eingetreten ist, dann hat die Behörde solche Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen bzw. – bei Gefahr im Verzug – unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls unverzüglich auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen (§ 31 Abs. 3 WRG 1959).

Für Betriebsanlagen wurde seit 1990 begonnen, den Vollzug relevanter Bestimmungen des Bewilligungs- und Überwachungsregimes nach WRG 1959 an Behörden zu übertragen, die nach anderen Bundesgesetzen für diese Betriebsanlagen zuständig sind (Gewerbebehörde, Abfallbehörde, Montanbehörde etc.). Danach werden die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend die wasserrechtliche Bewilligung derartiger Betriebsanlagen bei der Bewilligung (Genehmigung) nach anderen jeweils relevanten Gesetzesmaterien „mitvollzogen“, sodass das Erfordernis einer gesonderten Bewilligung nach WRG 1959 ganz oder teilweise entfällt. In den Bundesgesetzen, denen zufolge die Bestimmungen des Wasserrechts teilweise oder vollständig „mitvollzogen“ werden müssen (GewO 1994, MinroG, AWG 2002, EG-K, UVP-G), sind die Bestimmungen betreffend die Bewilligung und Überwachung derartiger Anlagen unterschiedlich und teilweise abweichend von jenen des WRG 1959 festgelegt. Unberührt bleibt davon allerdings die gesetzliche Verpflichtung zur allgemeinen Sorge gegen die Wassergefährdung (§ 31 WRG 1959).

2.2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Für gewerbliche Betriebsanlagen besteht Genehmigungspflicht (§ 74 Abs. 2 GewO 1994), wenn sie geeignet sind,

- Leben und Gesundheit oder fremdes Eigentum sowie fremde dingliche Rechte zu gefährden,

- Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- Kirchen, Schulen, Krankenanstalten usw. zu beeinträchtigen,
- den öffentlichen Straßenverkehr wesentlich zu beeinträchtigen,
- *nachteilige Einwirkung auf Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.*

Die Auswirkungen einer Betriebsanlage auf Nachbarn und Umwelt sind nach dem Stand der Technik auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken; Emissionen von Luftschadstoffen sind jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Vorschriften über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung und Emissionen von Anlagen können durch Verordnung vorgegeben werden; bestehende Anlagen sind soweit zumutbar und verhältnismäßig anzupassen. Zur Beseitigung von Missständen gibt es Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, ua. auch in rechtskräftige Genehmigungen. Für Betriebsanlagen ist eine regelmäßige Fremdüberwachung vorgesehen, die in bestimmten Fällen durch Eigenüberwachung ersetzt werden kann.

Im Genehmigungsbescheid für eine Betriebsanlage, die in den Geltungsbereich der IE-RL fällt, hat die Behörde auch die notwendigen Maßnahmen vorzusehen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen (§ 77a GewO 1994). Darüber hinaus hat der Inhaber einer in den Geltungsbereich der IE-RL fallenden Anlage die Behörde unverzüglich auch über einen nicht durch Abschnitt 8a GewO 1994 rechtlich erfassten Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt oder einen Vorfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten. Er hat unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle zu ergreifen. Die Behörde hat erforderlichenfalls darüber hinaus gehende geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Unfälle oder Vorfälle mit Bescheid anzuordnen (§ 81c GewO 1994).

In den §§ 84a bis 84o GewO 1994 (Abschnitt 8a) sowie aufbauend auf § 84m GewO 1994 in der Industrieunfallverordnung 2015 (IUV 2015, BGBl. II 229/215) werden die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie für gefahrgeneigte Betriebsanlagen in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 8 IUV 2015 müssen für Seveso-III-Anlagen die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen beschrieben werden, insbesondere die hierzu erforderlichen technischen Parameter und die Ausrüstung zur Sicherung der technischen Anlagen. Die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen müssen dargelegt werden (zB. Melde- und Schutzsysteme, technische Vorrichtungen zur Begrenzung von ungeplanten Freisetzungen einschließlich Berieselungsanlagen, Dampfabschirmung, Auffangvorrichtungen oder -behälter, Notabsperrventile, Inertisierungssysteme oder *Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung*).

Gemäß § 82b GewO 1994 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen; Gegenstand der Überprüfung ist die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid sowie mit den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften. Die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a GewO 1994 betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und sie hat auch die gemäß § 356b GewO 1994 mit anzuwendenden Bestimmungen (zB. §§ 32b Abs. 3, 134 Abs. 2 und 4 oder 134a Abs. 1 und 3 WRG 1959) zu umfassen.

Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist nach § 356b Abs. 1 GewO 1994 die wasserrechtsbehördliche Zuständigkeit für folgende Bewilligungstatbestände auf jene Behörde übertragen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Betriebsanlage zuständig ist (in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde):

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959),
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c WRG 1959),
3. *Abwassereinleitungen in Gewässer* (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959) ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer,
4. *Lagerungen von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird* (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959),
5. *Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen* (§ 32b WRG 1959)
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern,
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Die gewerberechtliche Bewilligung ersetzt in den oben genannten Teilbereichen eine wasserrechtliche Bewilligung; die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 sind jedoch bei einer derartigen Bewilligung nach GewO 1994 von der Gewerbebehörde „mit anzuwenden“. Für die Bewilligung (Genehmigung) einer Einleitung von Löschwasser aus der Brandbekämpfung einer gewerblichen Betriebsanlage ist somit die Gewerbebehörde zuständig.

Nach § 356b Abs. 3 GewO hat die Gewerbebehörde auch die nach WRG 1959 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung von Anlagen, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur *Gefahrenabwehr*, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auffassung sowie der Wiederverleihung von Rechten hinsichtlich der in Z 1 bis 6 genannten Sachverhalte wahrzunehmen. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt, dh. die Gewässeraufsicht kann parallel bzw. unabhängig von der Kontrolltätigkeit der Gewerbebehörde an diesen Anlagen aktiv werden.

2.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Die Bestimmungen des AWG 2002 betreffend Abfallbehandlungsanlagen haben die ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen in diesen Anlagen zum Ziel. Der Stand der Technik für solche Anlagen wird durch Verordnung festgelegt, wobei auch eine Anpassung bestehender Anlagen vorgesehen ist (vgl. zB. Deponieverordnung).

Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen von ortsfesten Behandlungsanlagen bedürfen einer behördlichen Genehmigung nach § 37 AWG 2002; ausgenommen sind – ua. – bestimmte der GewO 1994 unterliegende Anlagen sowie zulässigerweise im Privathaushalt verwendete Anlagen. Für bestimmte Arten von Anlagen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen; bestimmte Maßnahmen sind anzeigepflichtig. In den Genehmigungsverfahren nach § 37 AWG 2002 sind alle einschlägigen Vorschriften aus den Bereichen des Gewerbe-, Wasser-, Mineralrohstoff-, Elektrizitätswirtschafts-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts etc. mit anzuwenden; die Bewilligung (Genehmigung) nach jenen Vorschriften wird durch die abfallrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 38 AWG 2002). Diese Verfahrenskonzentration wird allerdings teilweise von der UVP-Pflicht überlagert. Für Abfallbehandlungsanlagen, die der IE-RL unterliegen, sowie für Deponien bestehen besondere Vorschriften.

Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Abfallbehandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, *zur Kontrolle*, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, *zur Gefahrenabwehr*, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann als zuständige Behörde wahrzunehmen.

Antragsunterlagen für die Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage haben nach § 39 AWG 2002 ua. auch eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung dieser Emissionen zu enthalten; Deponieprojekte und der IE-RL unterliegende Projekte für Abfallbehandlungsanlagen haben zusätzlich *konkrete Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für Mensch und Umwelt zu enthalten* (§§ 39 Abs. 2 und 3 sowie 43 Abs. 2 und 3 AWG 2002). Bescheide zur Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen haben ua. Auflagen betreffend Sicherheitsvorkehrungen, bei Deponien auch Überwachungs- und Notfallpläne, bei IE-RL – Abfallbehandlungsanlagen auch Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, *Störungen*, kurzzeitiges Abfahren sowie die Auflassung, Stilllegung oder endgültige Schließung des Betriebs zu enthalten (§ 47 AWG 2002). Die Bestimmungen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen gemäß Abschnitt 8a GewO 1994 sind – angepasst an die inhaltlichen Vorgaben des AWG 2002 – auch auf Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Deponien) anzuwenden (§ 59 AWG 2002).

Gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 wird der BMNT ermächtigt, für Abfallbehandlungsanlagen nähere Bestimmungen zu erlassen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen, insbesondere über die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall, über das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht, die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts, die internen Notfallpläne und die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen.

2.4 Eisenbahnrecht

Ein zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn berechtigtes Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zubehörs unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebs der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend den nach dem Eisenbahngesetz 1957 erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen zu betreiben und hat diesbezüglich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; weiters hat es Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen (§ 19 Abs. 1 und 2 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. Nr. 60/1957 idFd BGBl. I Nr. 137/2015 – EisbG 1957). Gleiches gilt für ein zur Erbringung von Verkehrsdiensten auf Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen.

Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen haben den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV BGBl. II Nr. 398/2008 idFd. BGBl. II Nr. 156/2014) sowie den Anforderungen der Verordnung über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbV 2003 BGBl. II Nr. 209/2003 idFd BGBl. II Nr. 156/2014) zu entsprechen.

Der Transport gefährlicher Güter auf der Schiene hat gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter BGBl. I Nr. 145/1998 idF. BGBl. I Nr. 47/2018 (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG) zu erfolgen.

Weder das EisbG 1957 und das GGBG noch die genannten Verordnungen enthalten detaillierte rechtliche oder technische Vorgaben betreffend die Brandbekämpfung auf Bahnanlagen oder speziell den Umgang mit Löschwasser. Unbeschadet davon gelten aber gemäß **§ 127 Abs. 1 WRG 1959** für Eisenbahnbauten sowie für Bauten auf Bahngrund, die nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, folgende Grundsätze:

- a) Sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme (zB. für Löschwasser) aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung (zB. von gesammeltem Löschwasser) in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfang der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen des WRG 1959.
- b) In allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG 1959 anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitglieds Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus vorzugehen.

Für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen gelten gemäß § 127 Abs. 2 WRG 1959 die Grundsätze des § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sinngemäß (dh. materiell-rechtliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959 durch die Eisenbahnbehörde).

Für nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers gilt diese verfahrensrechtliche Sonderregelung nicht, weil § 127 Abs. 2 WRG 1959 nur auf die „Erschließung oder Benutzung“ des Grundwassers abstellt (VwGH 30.6.2006, 2003/03/0209).

2.5 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG, BGBl. Nr. 495/1993 idF. BGBl. I Nr. 95/2015) wird in Umsetzung der RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen jedermann das Recht eingeräumt, von Verwaltungsorganen jene Umweltdaten zu erfragen, über die diese verfügen. Dabei kann es sich auch um Projektdaten, Planungsdaten etc. handeln. Soweit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sein können, ist deren Inhaber mit zu befassen; Rechtsschutz erfolgt durch Anrufung der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder. Für störfallgeneigte Anlagen und bei Anlagen mit Emissionen hat der Anlagenbetreiber der Öffentlichkeit regelmäßig entsprechende Informationen zu geben.

Mit Verordnung kann der BMNT im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister festlegen, dass die Inhaber bzw. Inhaberinnen von bestimmten nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem BMNT Umweltinformationen zu melden haben, welche zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder bei einem schweren Unfall sowie zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind (§ 12 UIG).

Informationspflichtig im Sinn des UIG sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder aus sonstigen Gründen die Gefahr von schweren Unfällen besteht.

Ein schwerer Unfall im Sinn des UIG ist ein Ereignis – zB. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes uÄ. –, welches sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer unter das UIG fallenden Anlage ergibt, das zeitlich unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb der Anlage zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt (§ 14 Abs. 1a UIG).

Der Inhaber/die Inhaberin einer informationspflichtigen Anlage hat die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen sowie die sachlich zuständigen Behörden – insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden – unaufgefordert in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und diese Information ständig im Internet zugänglich zu machen. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber möglicherweise betroffenen Personen zu erneuern. Die Informationen haben ua. folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird.
- *Angaben über die Gefahren, welche die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen, insbesondere die Faktoren, die einen schweren Unfall herbeiführen können.*
- Im Fall des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe im Sinn der Seveso-III-RL in einer in Anhang I der Richtlinie angeführten Menge auch die gebräuchlichen Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinn von Anhang I Teil 1 der Richtlinie – die Gattungsbezeichnungen oder Gefahreinstufungen der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreigenschaften.
- Unterrichtung darüber, wie die betroffene Öffentlichkeit erforderlichenfalls gewarnt wird sowie angemessene Informationen über das entsprechende Verhalten bei einem schweren Unfall.

Die näheren Details über informationspflichtige Anlagen, die Art und Weise der Information sowie die Mitwirkung von Behörden etc. wurden mit der Störfallinformationsverordnung (StIV, BGBl. Nr. 391/1994 idFd BGBl. II Nr. 191/2016) kundgemacht.